

|                                          |                  |                                                                                                               |
|------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister |                  | Drucksachennummer<br><br><div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">188/2018</div> |
| <b>Beschlussvorlage</b>                  |                  |                                                                                                               |
| Ordnungsbehörde                          | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/>                                                                           |
| Piovesan, Nicole                         | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                                                                                      |

|                             |         |            |
|-----------------------------|---------|------------|
| Gremium:                    | TOP-NR: | Datum:     |
| Rat der Kreisstadt Mettmann | 18      | 03.07.2018 |

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für den Innenstadtbereich der Stadt Mettmann vom 03.07.2018

Finanzielle Auswirkungen      keine

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung      ☐ ja      ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der folgenden Ordnungsbehördlichen Verordnung wird zugestimmt:

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für Innenstadtbereich der Stadt Mettmann vom 03.07.2018**

Auf Grund § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in n der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 03.07.2018 verordnet:

§ 1

Im Rahmen der Veranstaltung des diesjährigen Weinsommers, der Kunstmeile und eines Konzertes der Musikschule Mettmann dürfen Verkaufsstellen in den Straßen Markt, Oberstraße, Mittelstraße, Freiheitstraße, Neanderstraße (von Grundschule in Richtung Freiheitstraße), Schwarzbachstraße (von Einmündung Adlerstraße bis Einmündung Johannes-Flintrop-Straße), Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Breitestraße, Johannes-Flintrop (von Breite Straße bis Einmündung Schwarzbachstraße), Poststraße, Am Königshof, Talstraße und Lavalplatz am 08.07.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG NRW) zur Verkaufsstellen öffnet.  
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 03.07.2018

Der Bürgermeister

Dinkelmann

| <u>Abstimmungsergebnis:</u> | Ja | Nein | Enthaltungen |
|-----------------------------|----|------|--------------|
| CDU                         |    |      |              |
| SPD                         |    |      |              |
| Die Grünen                  |    |      |              |
| FDP                         |    |      |              |
| AfD                         |    |      |              |
| UBWG                        |    |      |              |
| PIRATEN/LINKE               |    |      |              |
| Fraktionslose Mitglieder    |    |      |              |
| Bürgermeister               |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:**I. Anlass**

Die Werbegemeinschaften Mettmann Impulse e.V. und die ILG Centermanagement GmbH der Königshofgalerie Mettmann e.V. beantragen den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 08.07.2018 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Innenstadtbereich der Stadt Mettmann (Anlage 1a-b).

Die beantragten Ladenöffnungen stehen zum einen in einem Zusammenhang zu einer am gleichen Tag in der Innenstadt durchgeführten Gesamtveranstaltung, die sich aus mehreren Einzelveranstaltungen zusammensetzt. So finden am 08.07.2018 das **Weinfest** auf dem Markt, die **Kunstmeile** auf der Freiheitstraße, dem Lavalplatz und der Straße Am Königshof sowie ein **Platzkonzert der Musikschule Mettmann** auf dem unteren Lavalplatz statt. Das Weinfest und die Kunstmeile sind zusammen als eine Veranstaltung der Werbegemeinschaft Mettmann Impulse e.V. als Jahrmarkt nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzt. Die musikalischen Darbietungen der Musikschule Mettmann ergänzen das Weinfest auf dem Markt und die Kunstmeile auf dem Lavalplatz, der Freiheitstraße sowie der Straße Am Königshof.

Die beantragten Ladenöffnungen dienen aber auch weiteren der in § 6 Abs. 1 LÖG NRW genannten Fallgruppen des öffentlichen Interesses, nämlich

- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots,
- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereichs,
- der Belebung der Innenstadt, und
- der überörtlichen Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

**II. Ausgangslage und geplanter Verordnungsinhalt****1. Innenstadtsituation der Stadt Mettmann**

Die Mettmanner Innenstadt befindet sich seit langem in einer größeren Umbauphase, die in Teilen zwar bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht vollständig beendet ist. Durch den Umbau hat die Innenstadt aufgrund der immensen Einschränkungen für die Mettmanner Bevölkerung, aber auch für den Einzelhandel bereits an Attraktivität als lebenswerter Standort, Begegnungsstätte, als Ort der lokalen Versorgung aber auch Mettmann insgesamt als Anziehungspunkt für den Tourismus eingebüßt. So sind derzeit zahlreiche Leerstände in der Innenstadt zu verzeichnen, weitere werden folgen. Die Ansiedlung neuer Einzelhändler oder Gastronomen gestaltet sich durch die andauernden Baumaßnahmen in der Innenstadt als schwierig.

So soll daher ausdrücklich im Zusammenhang mit den beiden traditionellen Veranstaltungen und dem flankierenden Platzkonzert die Mettmanner Bevölkerung sowie Gäste aus der umliegenden Region wieder in das Stadtzentrum Mettmanns „gelockt“ werden. Dabei ist es Ziel, die zum Teil bereits neu gestaltete Innenstadt, aber auch das vorhandene Angebot von Gastronomie, Kultur und Einzelhandel positiv zu präsentieren und die Besucher für weitere Besuche zu gewinnen.

Dies auch im Hinblick darauf, die Stadt Mettmann im Standortwettbewerb zu den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z.B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen,

Oberhausen und Köln, zu stärken. Dies soll zu einer Belebung der Innenstadt führen und die Stadt Mettmann wieder als attraktiver und lebenswerter Standort, auch insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, in Erscheinung treten. Mit einer umfassenden Präsentation der Mettmanner Innenstadt soll der drohenden Verödung entgegengewirkt und Mettmann als Wohn- und Gewerbestandort aber auch für die kulturellen und sportlichen Einrichtungen wieder attraktiver werden.

Auch die Fortschreibung des Mettmanner Einzelhandelskonzeptes vom 12.01.2017 steht mit diesem Vorgehen im Einklang: *„Der Einzelhandel hat für den Städtebau und die Gemeindeentwicklung einer Kommune eine hohe Bedeutung. Neben seiner Versorgungsfunktion für die Bevölkerung trägt er entscheidend zur Belebung, Gestaltung und Funktion der Ortszentren bei, sodass diese ihre Aufgaben im Gefüge der Stadt als attraktiver Aufenthaltsort, als Ort der Kommunikation und als identifikationsbildender Bereich gerecht werden können. Daher ist auch die Sicherung der lokalen Versorgungsstrukturen so wichtig. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Handel ....“*

Weiter heißt es: *„Vor dem Hintergrund der landesplanerischen und der kommunalentwicklungs-politischen Zielsetzungen sowie der Ergebnisse der eigenen Situationsanalyse wird der Stadt Mettmann empfohlen, sich hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Einzelhandelsstandortes Mettmann an den nachfolgend aufgeführten zentralen Zielsetzungen zu orientieren:*

- *Festigung und ggf. Erhöhung der Kaufkraftbindung im Stadtgebiet*
- *Entwicklung und Sicherung der Zentralen Versorgungsbereiche*
- *... „*

## **2. Räumlicher Bereich der Verkaufsstellenöffnung**

Die Öffnung der Verkaufsstellen wird auf einen Teilbereich der Innenstadt beschränkt. Hierbei bilden die Neanderstraße im Westen, die Oberstraße im Norden, die Schwarzbachstraße und Poststraße im Osten, sowie die Talstraße im Süden die „Grenzen“ des Bereichs, in dem Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen.

## **3. Beschreibung der Veranstaltungen**

Das Veranstaltungskonzept sieht vor, dass drei einzelne Veranstaltungen (Weinfest, Kunstmeile und Platzkonzert) zu einer Gesamtveranstaltung verbunden werden. Die einzelnen Veranstaltungen sind in unmittelbarer Nähe zueinander gelegen, was zur Folge hat, dass eine Vielzahl von Besuchern nicht nur eine Veranstaltung aufsuchen wird, sondern auch die jeweils anderen Veranstaltungen. Die auf diese Weise entstehenden Wegebeziehungen tragen zur Vermittlung einer werktäglichen Prägung im Gesamtbereich bei.

Die an der Neander-, Tal- und Schwarzbachstraße gelegenen Parkhäuser und größeren Parkplätze sowie die an der Talstraße gelegene Regiobahn Haltestelle „Mettmann-Zentrum“ als auch die an der Schwarzbachstraße und an der Talstraße gelegenen Bushaltestellen bieten den Besuchern die Möglichkeit, die Veranstaltungsorte am 08.07.2018 fußläufig und in wenigen Minuten erreichen zu können. Die innerhalb dieser „Grenzen“ liegenden Straßen wie u.a. die Freiheitstraße dienen dabei als Verbindungswege und sind daher in die Ladenöffnung mit eingebunden.

Alle Veranstaltungsflächen sowie die frequentierten Wege zwischen den Teilflächen, zu den Parkplätzen und Parkhäusern sowie den Einrichtung des öffentlichen Nahverkehrs sind in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan dargestellt.

### a) Weinsommer

Vom 06. bis 08. Juli 2018 findet der bereits zur Tradition gewordene Mettmanner Weinsommer zum 9. Mal statt. Der Weinsommer ist ein Familienfest als Begegnungsstätte der Mettmanner Bürger- und Bürgerinnen aber auch viele Auswärtige und „Ehemalige“ kommen zum Weinfest um sich bei Live-Musik, Show-Darbietungen, sowie Übertragung auf Großleinwand der am Freitag und Samstag stattfindenden WM-Viertelfinals in netter Gesellschaft vom Alltagsstress zu erholen und gemeinsame Zeit zu genießen. Das Mettmanner Weinfest verbreitet bei vielen Gästen Urlaubsstimmung pur. Veranstaltungsfläche ist der Marktplatz. Rund um die St. Lambertuskirche wird Anfang Juli für drei Tage der historische Marktplatz zum größten Weingarten der Stadt. Mehr als 10 Winzer aus den unterschiedlichen Wein-Anbaugebieten Deutschlands bieten ihre Weine an. (Anlage 3)

Das Weinfest zeichnet sich durch einen hohen Besucherstrom, auch von auswärtigen Besuchern, aus. Der Veranstalter rechnet mit einer Gesamtbesucherzahl von bis zu [...] 2.500/Tag für den Weinsommer. Diese Zahl basiert auf Erfahrungen aus den Vorjahren, in denen das Weinfest bereits veranstaltet wurde. (Nachstehend die Prognosen für den Weinsommer der Jahre 2013 – 2017: 2013 - 2016: 2.500 Besucher/Tag, in 2017 aufgrund der Tour de France 5.000 prognostizierte Besucher/Tag).

### b) Kunstmeile

Ein weiterer Programmpunkt dieses Festes ist die, auch bereits seit Jahren etablierte, Kunstmeile in der Fußgängerzone (Freiheitstraße, Lavalplatz und Straße Am Königshof) angefangen vor der Königshofgalerie bis hinunter zur Ecke Breite Straße/Mühlenstraße). (Anlage 4)

Die Kunstmeile findet seit 2004 und damit zum 15. Mal statt und steht im Zeichen von Kunst und Kultur. In der Zeit von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr wird ca. 50 Hobby-Künstlern die Möglichkeit gegeben, sich mit ihren Arbeiten zu präsentieren. Dabei geht die Kunst über die Malerei zu Beton- bis hin zu Näharbeiten – für jeden Kunstgeschmack ist etwas dabei. Die, auch live am eigenen Stand, er- und gearbeiteten Werke können verkauft werden. Für die Künstler besteht die Möglichkeit Kontakte zu knüpfen oder auch Workshops anzubieten.

Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren ist, über den Tag verteilt, mit einer Besucherzahl von zzgl. 3.000 Besuchern für die Kunstmeile zu rechnen.

### c) Musiksulkonzert

Erstmals in diesem Jahr findet zudem am 08.07.2018 auf dem unteren Lavalplatz vor der Evangelischen Kirche Freiheitstraße ein Konzert der Mettmanner Musikschule statt.

## III. Rechtliche Würdigung und Abwägung

### 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW hat folgenden Wortlaut:

*„Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung*

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*

2. *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
3. *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
4. *der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt oder Ortsteilzentren dient,*
5. *die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

*Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.“*

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber erklärtermaßen dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 1.12.2009 (1 BvR 2857, 2858/07 – BVerfGE 125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung tragen. Danach bedarf eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund besteht, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Die getroffene Entscheidung muss dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen.

## **2. Formelle Voraussetzungen**

Gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Bereits am 07.03.2018, also noch vor Änderung des LÖG NRW am 22. März 2018, haben die Antragsteller einen ersten Antrag auf Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags gestellt. Hier wurde mit Datum vom 13.03.2018 bereits ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Sowohl die beteiligten Kirchen als auch die Gewerkschaft Verdi haben eine negative Stellungnahme abgegeben. Verdi hat in seiner Stellungnahme zudem darauf hingewiesen, dass die Gewerkschaft auch eine rechtmäßige Ladenöffnung ablehnt. Das Anhörungsverfahren wurde vorsorglich wegen der Gesetzesänderung noch einmal wiederholt. Alle Stellungnahmen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangen sind, sind dieser Vorlage als **Anlage 5a-j** beigefügt.

## **3. Materielle Voraussetzungen**

### **a) Nr. 1 – Zusammenhang zur Veranstaltung**

Ein öffentliches Interesse liegt im vorliegenden Fall zunächst deshalb vor, weil die Öffnung der Verkaufsstellen in einem Zusammenhang mit der Durchführung der aus den drei

Teilveranstaltungen bestehenden Gesamtveranstaltung erfolgt. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW greift im vorliegenden Fall ein.

Zunächst besteht der in der Vermutungsregelung vorausgesetzte zeitliche Zusammenhang, weil die Verkaufsstellen am Veranstaltungstag geöffnet werden sollen. Der Zusammenhang ist sogar noch enger, weil es sich nicht lediglich um denselben Tag handelt, sondern weil sich die Veranstaltungszeiträume und die Zeiträume der Verkaufsstellenöffnung unmittelbar überlappen.

|                     |                               |
|---------------------|-------------------------------|
| Weinsommer          | Sonntag 12.00 Uhr – 20.00 Uhr |
| Kunstmeile          | Sonntag 12.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Konzert Musikschule | Sonntag 16.00 Uhr ca. 1 Std   |

Ferner besteht auch der von § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW voraus gesetzte räumliche Zusammenhang. Die Veranstaltungsflächen liegen in unmittelbarer Nähe zu dem Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet werden sollen.

1. *Flächen, bei denen sich die Veranstaltungsfläche und die Verkaufsstellenflächen unmittelbar überschneiden; Freiheitstraße, Lavalplatz, Am Königshof*
2. *Flächen, die Wegebeziehungen zwischen den einzelnen Teilveranstaltungen herstellen; Mittelstraße, Kleine Mühlenstraße, Mühlenstraße, Johannes-Flintrop-Straße unten, Breitestraße*
3. *Flächen, die Wegebeziehungen zu den umliegenden Parkplätzen, Parkhäusern und Nahverkehrseinrichtungen herstellen. Neanderstraße, Talstraße, Schwarzbachstraße, Oberstraße, Adlerberg, Breite Straße, Poststraße*

Zwischen der aus den drei Teilveranstaltungen bestehenden Gesamtveranstaltung und der Verkaufsstellenöffnung besteht auch ein angemessenes Verhältnis. Bereits die Größe der Verkaufsstellenfläche ist adäquat zur vorgesehenen Veranstaltungsfläche. Die Verkaufsstellenfläche umfasst räumlich nicht etwa den gesamten Bereich der Innenstadt und erst recht nicht das gesamte Stadtgebiet. Das angemessene Verhältnis besteht auch im Hinblick auf die zu erwartende Zahl der Besucher. Beim Weinfest und der Kunstmeile handelt es sich um langjährige Traditionsveranstaltungen, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre eine Vielzahl von Besuchern (jeweils mehrere 1.000) anziehen. Es besteht kein Anlass für die Annahme, dass die in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungswerte im vorliegenden Jahr nicht erreicht werden. Das zusätzlich stattfindende Platzkonzert der Musikschule wird die Zahl der Veranstaltungsbesucher nochmals erhöhen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil Musikschulkonzerte erfahrungsgemäß besonders viele Besucher anziehen (insbesondere Angehörige und Freunde der Mitwirkenden).

Abwägung:

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass die aus den drei Teilveranstaltungen bestehende Gesamtveranstaltung eine werktägliche Prägung vermittelt, die den gesamten betroffenen Verkaufsstellenbereich umfasst. Im Bereich der Freiheitstraße, Lavalplatz und die Straße Am Königshof überschneidet sich die Veranstaltungsfläche und die Verkaufsstellenfläche unmittelbar. In den übrigen Bereichen wird die werktägliche Prägung durch die Wegebeziehungen vermittelt, die durch eine Verbindung der einzelnen Teilveranstaltungsflächen Mittelstraße, Kleine Mühlenstraße, Mühlenstraße, Johannes-Flintrop-Straße unten, Breitestraße

oder die Erschließung von Parkplätzen, Parkhäusern und Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs entstehen Neanderstraße, Talstraße, Schwarzbachstraße, Oberstraße, Adlerberg, Breite Straße, Poststraße. Der gesamte Verkaufsstellenbereich wird von einer werktagsgleichen Geschäftigkeit geprägt sein, hinter der die Öffnung der Verkaufsstellen als Annex zurücktritt. Daher kann das Gebot der Sonntagsruhe nur noch eingeschränkt wirken. Es überwiegen mithin die für die Öffnung der verkaufsstellensprechenden Belange.

## **b) Nr. 2- Erhalt, Stärkung und Entwicklung des stationären Einzelhandels**

Ein öffentliches Interesse ist ferner deshalb gegeben, weil die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW dient.

Nach der Begründung des LÖG NRW kommt dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel vor allem für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist. Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntagen und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar. So hat auch das BVerfG anerkannt, dass auch die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere im internationalen Vergleich) und damit beschäftigungspolitische Erwägungen eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz rechtfertigen können, wie dies im Bereich der Industrie bereits der Fall ist.

Dies ist konsistent zum Mettmanner Einzelhandelskonzept vom 12.01.2017, das vorsieht: *„Der Einzelhandel hat für den Städtebau und die Gemeindeentwicklung einer Kommune eine hohe Bedeutung. Neben seiner Versorgungsfunktion für die Bevölkerung trägt er entscheidend zur Belebung, Gestaltung und Funktion der Ortszentren bei, sodass diese ihre Aufgaben im Gefüge der Stadt als attraktiver Aufenthaltsort, als Ort der Kommunikation und als identifikationsbildender Bereich gerecht werden können. Daher ist auch die Sicherung der lokalen Versorgungsstrukturen so wichtig. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Handel ....“*

Weiter heißt es: *„Vor dem Hintergrund der landesplanerischen und der kommunalentwicklungs-politischen Zielsetzungen sowie der Ergebnisse der eigenen Situationsanalyse wird der Stadt Mettmann empfohlen, sich hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Einzelhandelsstandortes Mettmann an den nachfolgend aufgeführten zentralen Zielsetzungen zu orientieren:*

- *Festigung und ggf. Erhöhung der Kaufkraftbindung im Stadtgebiet*
- *Entwicklung und Sicherung der Zentralen Versorgungsbereiche*
- *...*

Die Mettmanner Innenstadt befindet sich seit langem in einer größeren Umbauphase, die in Teilen zwar bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht vollständig beendet ist. Durch den

Umbau hat die Innenstadt durch die immensen Einschränkungen für die Mettmanner Bevölkerung, aber auch für den Einzelhandel bereits an Attraktivität als lebenswerter Standort, Begegnungsstätte, als Ort der lokalen Versorgung aber auch Mettmann insgesamt als Anziehungspunkt für den Tourismus eingebüßt. So sind derzeit viele Leerstände in der Innenstadt zu verzeichnen, weitere werden folgen. Die Ansiedlung neuer Einzelhändler oder Gastronomen gestaltet sich durch die andauernden Baumaßnahmen in der Innenstadt eher schwierig.

In der Innenstadt – sowohl in den Bereichen, in denen Läden im Rahmen des verkaufsoffenen Sonntags öffnen sollen, als auch in den dorthin führenden Straßenzügen (z.B. Poststraße, Bismarckstraße) – sind aktuell 16 Leerstände von Einzelhandelsflächen zu verzeichnen. Dies ist im Vergleich zum Herbst des Jahres 2017 eine um zwei Leerstände erhöhte Zahl. Die Leerstandsdauer ist sehr unterschiedlich: Einige Objekte sind erst seit wenigen Monaten ungenutzt, einige wenige stehen seit mehreren Jahren leer. Die Leerstandsproblematik führt dazu, dass erste Anzeichen eines Trading-Down-Effekts sichtbar werden: Im Eingangsbereich der Fußgängerzone an der Neanderstraße/Bismarckstraße befinden sich mehrere Billig-Handelskette sowie ein Einzelhandelsgeschäft für Shisha-Bedarf. Eine Billig-Handelskette ist in einen Neubau eingezogen, der zuvor jahrelang leer stand; das Einzelhandelsgeschäft für Shisha-Bedarf hat ein inhabergeführtes Schuhgeschäft ersetzt. Leerstände werden auch zunehmend durch Mieter gefüllt, die keinen Einzelhandel betreiben: Eine Hausverwaltung sowie zwei Parteibüros haben sich in der Fußgängerzone angesiedelt.

Gleichzeitig berichten die Einzelhändler in der Innenstadt von zurückgehender Passantenfrequenz. Zahlen liegen dazu aktuell nicht vor. Die IHK zu Düsseldorf hat im Frühjahr 2018 eine Frequenzzählung durchgeführt, deren Ergebnis in Kürze erwartet wird. Auch wenn die zurückgehende Passantenfrequenz noch nicht quantifiziert werden kann, hat die Stadt keinen Zweifel, dass die Feststellungen der Einzelhändler stichhaltig und plausibel sind, weil sie den bestehenden, oben beschriebenen Rahmenbedingungen entsprechen.

Dies gilt umso mehr, weil die Einzelhändler in Mettmann nicht nur die Konkurrenz des Online-Handels spüren, sondern die Stadt Mettmann zudem in einem Standortwettbewerb mit den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z.B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln steht. Damit besteht ein besonderes Bedürfnis nach einer Förderung des stationären Einzelhandels, die durch die hier geplante Maßnahme erreicht werden kann.

Die Öffnung der Verkaufsstellen ist für die Erreichung des angestrebten Ziels förderlich. So sollen durch die aus drei Teilveranstaltungen bestehende Gesamtveranstaltung die Mettmanner Bevölkerung sowie Gäste aus der umliegenden Region wieder in das Stadtzentrum Mettmanns „gelockt“ werden. Dabei ist es Ziel, die zum Teil bereits neu gestaltete Innenstadt aber auch das vielfältige Angebot von Gastronomie, Kultur und Einzelhandel positiv zu präsentieren und die Besucher für weitere Besuche zu gewinnen.

#### Abwägung:

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Dabei wird der hohe Stellenwert des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags nicht verkannt. Allerdings besteht in der Stadt Mettmann eine besondere Situation, die es gerechtfertigt erscheinen lässt, die für das Gebot der Sonntagsruhe sprechenden Belange hinter die für die Öffnung der verkaufsstellensprechenden Belange zurücktreten zu lassen. Die äußeren Rahmenbedingungen (insbesondere die mehrjährige Umbausituation sowie die unmittelbare Nähe zu verschiedenen Oberzentren) haben bereits konkrete Wirkungen

ausgelöst. Die Zahl der Leerstände hat sich vergrößert; erste Anzeichen eines Trading-Down-Effekt sind sichtbar. Der stationäre Einzelhandel in Mettmann muss sich nicht nur gegen den Online-Handel zu Wehr setzen, sondern steht in Konkurrenz zu den nahegelegenen Oberzentren wie z.B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln. Die durch die Öffnung der Verkaufsstellen flankierte Gesamtveranstaltung stellt eine wirksame Maßnahme dar, um den stationären Einzelhandel in dieser Situation zu fördern. Die Stadt lässt das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Sonntagsruhe in diesem Fall hinter den mit der Maßnahme verfolgten Zweck zurücktreten.

### c) Nr. 3 – Erhalt, Stärkung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs

Ein öffentliches Interesse ist auch deshalb gegeben, weil die Öffnung der Verkaufsstellen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LÖG NRW dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Mettmann dient.

Zunächst ist festzustellen, dass der Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet werden sollen, vollständig innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Mettmann liegt. Die Beratungsgesellschaft CIMA definiert den Zentralen Versorgungsbereich auf Seite 49 in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes vom 12. Oktober 2017 wie folgt:

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Definition des Begriffs „Zentraler Versorgungsbereich“ erarbeitet, die bereits in zahlreichen Urteilen und Beschlüssen zitiert wurde und daher als allgemeingültig gelten kann:

*„Zentrale Versorgungsbereiche i. S. d. § 34 Abs. 3 BauGB sind nach der Rechtsprechung des Senats räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Bei der Beurteilung, ob ein Versorgungsbereich einen zentralen Versorgungsbereich i. S. d. § 34 Abs. 3 BauGB bildet, bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung der städtebaulich relevanten Gegebenheiten. Auch eine räumlich konzentrierte Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben, die darauf angelegt ist, einen fußläufigen Einzugsbereich zu versorgen, kann einen zentralen Versorgungsbereich i. S. d. § 34 Abs. 3 BauGB bilden. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Der Begriff ist nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Zentralität kann durchaus kleinteilig sein.“<sup>19</sup>*

Die Rechtsvorschriften und vorliegende Rechtsurteile liefern weitere Vorgaben für die Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche:

Innerhalb eines Gemeindegebietes sind entsprechend der festgelegten Zentren die Zentralen Versorgungsbereiche räumlich abzugrenzen.

Die CIMA-Gutachter bestätigen auf S. 50 und 52 ihres Gutachtens vom , dass die Innenstadt Mettmanns auch als Hauptzentrum zu bezeichnen ist.

(CIMA-Gutachten S.50+52):

Das Hauptzentrum (i. d. R. die Innenstadt) übernimmt gesamtstädtische und z.T. regionale Versorgungsfunktionen mit Waren aller Art, zugleich auch die Aufgaben der Nahversorgung für die Anwohner der Innenstadt.

#### Hauptzentrum

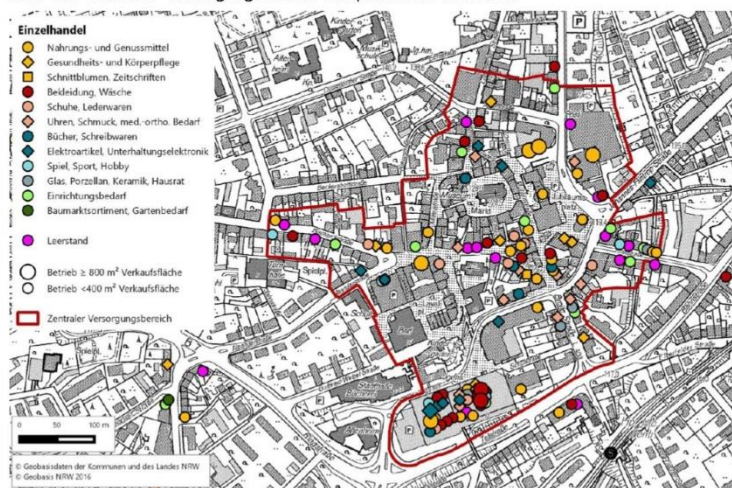
- Innenstadt Mettmann

Im Konkreten bedeutet dieses:

Beschreibung/Plan Zentraler Versorgungsbereich/Hauptzentrum Innenstadt Mettmann (CIMA-Gutachten S. 54-57):

Der Zentrale Versorgungsbereich der Mettmanner Innenstadt befindet sich in zentraler Lage der Kernstadt. Es handelt sich um den Bereich der Stadt Mettmann mit dem dichtesten Besatz innenstadttypischer bzw. zentrenprägender Nutzungen wie Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie oder öffentliche Einrichtungen. Das Zentrum erstreckt sich in westlicher Richtung entlang der Bismarckstraße bis zur Einmündung Goethestraße. Im nördlichen Verlauf stellt die Adlerstraße im Bereich des Kinos die Grenze des Zentrums dar. Im Osten umfasst das Innenstadtzentrum die Schwarzbachstraße inkl. des Bereichs des Jubiläumspunktes und der Neaderthal-Passage sowie den westlichen Teil der Poststraße. Die südliche Begrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches der Mettmanner Innenstadt verläuft entlang der Talstraße und umfasst dort die Königshof-Galerie. Die genaue Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abb. 23: Zentraler Versorgungsbereich Hauptzentrum Mettmann



Auf den Seiten 58 und 72 des CIMA-Gutachtens finden sich noch einmal Aussagen, was für das gerade beschriebene Hauptzentrum / den Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt ME wichtig ist.

Neben der Optimierung der Angebotssituation und der Schließung von Angebotslücken sind folgende weitere Handlungsfelder für eine attraktive Innenstadt zu beachten:

- Städtebauliche Aufwertung der verschiedenen Einzelhandelslagen gemäß den Vorgaben des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt von Mettmann<sup>24</sup>
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität (z. B. Möblierung, W-Lan Hotspots, Gastronomie) in der Königshof-Galerie; Überprüfung und ggf. Optimierung am Objekt (Zufahrt/ Rampen Parkhaus, Eingangstüren Mall)
- Wiederbelegung von leerstehenden Geschäftslokalen durch ein aktives Geschäftsflächenmanagement
- Förderung der Randbereiche der Innenstadt als Standorte des Wohnens, der Freizeitgestaltung und der Bildung
- Fortsetzung und Ausbau der bestehenden Stadtmarketingaktivitäten

#### Grundsatz 1:

Die Mettmanner Innenstadt als Hauptzentrum genießt Entwicklungspriorität. Einzelhandel mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sollte bei Bedarf entsprechend der bisherigen Ansiedlungspolitik im Stadtgebiet weiterhin vorrangig innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches Hauptzentrum Mettmann etabliert werden. Kleinflächige Ergänzungen können entsprechend der jeweiligen Versorgungsfunktion auch in den ausgewiesenen Nahversorgungszentren möglich sein. Der Entwicklung an nicht integrierten Standortagglomerationen ist entgegenzuwirken.

Eine konkrete Gefährdung des zentralen Versorgungsbereiches verlangt das Gesetz nicht. Der Landesgesetzgeber hat stattdessen anerkannt, dass zentrale Versorgungsbereiche vielerorts einer abstrakten Gefährdung unterliegen, der durch die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen entgegengewirkt werden kann. Dies enthebt die Stadt nicht von einer individuellen Prüfung. Gerade im vorliegenden Fall wird das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LÖG NRW genannte Ziel jedoch in besonderer Weise gefördert. So ist insbesondere auf die Steigerung der Aufenthaltsqualität einzugehen. Diese wird durch die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Umgestaltung der Innenstadt erreicht. Diese hat zwar zunächst zu

starken Behinderungen/Beeinträchtigungen geführt, erreicht aber letztlich, dass die Innenstadt eine deutliche bessere Qualität haben wird. Die Sonntagsöffnung trägt dazu bei, dass die auf diese Weise umgestaltete Innenstadt von der Bevölkerung angenommen wird und stärkt damit den zentralen Versorgungsbereich.

Dazu trägt auch das 2012 vom Rat beschlossene Integrierte Handlungskonzept Innenstadt Mettmann bei, dessen Umsetzung mit Fördergeldern des Landes NRW und des Bundes unterstützt wird. Der Geltungsbereich dieses Integrierte Handlungskonzept ist zum überwiegenden Teil identisch mit der Abgrenzung in obigem Plan aus dem CIMA-Gutachten. Das Integrierte Handlungskonzept fasst den Bestand und die notwendigen Maßnahmen zusammen, die in der Innenstadt durchzuführen sind und seit 2013 in mehreren Abschnitten umgesetzt wurden und auch noch werden. Damit sind die Umgestaltungen in der Innenstadt gemeint, die zu den genannten Behinderungen führten, die aber unter einem einheitlichen Gestaltungsgrundsatz erfolgten, so dass die Innenstadt künftig trotz der verschiedenen, auch höhenmäßig divergierenden, Bereiche dennoch als Einheit erscheint. Auch das trägt zur Attraktivierung bei.

Auf die Leerstandsentwicklung und den beginnenden Trading-Down-Effekt wurde bereits oben hingewiesen. Diese Entwicklung tangiert nicht nur allgemein das Ziel, ein vielfältiges stationäres Einzelhandelsangebot zu gewährleisten, sondern betrifft speziell den zentralen Versorgungsbereich der Stadt. Die Durchführung der Veranstaltung samt der Öffnung der Verkaufsstellen ist ein wirksamer Baustein im Maßnahmenpaket, mit dem dieser Entwicklung entgegengewirkt werden kann.

#### Abwägung:

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Dabei wird nicht verkannt, dass das Gebot der Sonntagsruhe einen hohen Stellenwert hat. Allerdings besteht zugleich ein besonderes (und im vorliegenden Fall überwiegendes) Interesse an der Erhaltung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs. Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität ist dabei nach dem bestehenden Einzelhandelskonzept ein konzeptionell vorgegebenes Handlungsfeld. Die Durchführung der aus den drei Teilveranstaltungen bestehenden Gesamtveranstaltung, die durch die Verkaufsstellenöffnung flankiert wird, stellt einen wirksamen Baustein zur Förderung dieses Ziels dar. Zugleich ist die durch die Verkaufsstellenöffnung flankierte Gesamtveranstaltung eine wirksame Maßnahme zur Fortsetzung und zum Ausbau der bestehenden Stadtmarketingaktivitäten. Auf diese Weise kann (auch) das Ziel der Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt effektiv gefördert werden. Den so beschriebenen Interessen wird gegenüber dem Gebot der Sonntagsruhe der Vorrang eingeräumt.

#### **d) Nr. 4 - Belebung der Innenstadt**

Ferner greift auch das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW beschriebene öffentliche Interesse an der Belebung der Innenstadt ein. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, der Gesetzgeber habe die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung könne sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren seien für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen könnten. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichten darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und trügen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren könnten. Zielrichtung der Regelung sei es, umfangreichen Leeständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe

entgegenzuwirken. Ein Unterangebot von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führe zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Miteinhergehend könnten negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten auftreten. Die Verschlechterung der örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse könne bis hin zur Abwanderung von größeren Bevölkerungsteilen und weiteren, nicht dem Einzelhandel zuzuordnenden Unternehmen führen.

Die Mettmanner Innenstadt befindet sich seit langem in einer größeren Umbauphase, die in Teilen zwar bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht vollständig beendet ist. Durch den Umbau hat die Innenstadt durch die immensen Einschränkungen für die Mettmanner Bevölkerung aber auch für den Einzelhandel bereits an Attraktivität als lebenswerter Standort, Begegnungsstätte, als Ort der lokalen Versorgung aber auch Mettmann insgesamt als Anziehungspunkt für den Tourismus eingebüßt. So sind derzeit viele Leerstände in der Innenstadt zu verzeichnen, weitere werden folgen. Die Ansiedlung neuer Einzelhändler oder Gastronomen gestaltet sich durch die andauernden Baumaßnahmen in der Innenstadt eher schwierig.

In der Innenstadt – sowohl in den Bereichen, in denen Läden im Rahmen des verkaufsoffenen Sonntags öffnen sollen, als auch in den dorthin führenden Straßenzügen (z.B. Poststraße, Bismarckstraße) – sind aktuell 16 Leerstände von Einzelhandelsflächen zu verzeichnen. Dies ist im Vergleich zum Herbst des Jahres 2017 eine um zwei Leerstände erhöhte Zahl. Die Leerstandsdauer ist sehr unterschiedlich: Einige Objekte sind erst seit wenigen Monaten ungenutzt, einige wenige stehen seit mehreren Jahren leer. Die Leerstandsproblematik führt dazu, dass erste Anzeichen eines Trading-Down-Effekts sichtbar werden: Im Eingangsbereich der Fußgängerzone an der Neanderstraße/Bismarckstraße befinden sich mehrere Billig-Handelskette sowie ein Einzelhandelsgeschäft für Shisha-Bedarf. Eine Billig-Handelskette ist in einen Neubau eingezogen, der zuvor jahrelang leer stand; das Einzelhandelsgeschäft für Shisha-Bedarf hat ein inhabergeführtes Schuhgeschäft ersetzt. Leerstände werden auch zunehmend durch Mieter gefüllt, die keinen Einzelhandel betreiben: Eine Hausverwaltung sowie zwei Parteibüros haben sich in der Fußgängerzone angesiedelt.

Gleichzeitig berichten die Einzelhändler in der Innenstadt von zurückgehender Passantenfrequenz. Zahlen liegen dazu aktuell nicht vor. Die IHK zu Düsseldorf hat im Frühjahr 2018 eine Frequenzzählung durchgeführt, deren Ergebnis in Kürze erwartet wird. Auch wenn die zurückgehende Passantenfrequenz noch nicht quantifiziert werden kann, hat die Stadt keinen Zweifel, dass die Feststellungen der Einzelhändler stichhaltig und plausibel sind, weil sie den bestehenden, oben beschriebenen Rahmenbedingungen entsprechen.

Der Verkaufsoffene Sonntag dient der Belebung der Innenstadt. So soll daher ausdrücklich im Zusammenhang mit den beiden traditionellen Veranstaltungen die Mettmanner Bevölkerung sowie Gäste aus der umliegenden Region wieder in das Stadtzentrum Mettmanns „gelockt“ werden. Dabei ist es Ziel, die zum Teil bereits neu gestaltete Innenstadt, aber auch das vielfältige Angebot von Gastronomie, Kultur und Einzelhandel positiv zu präsentieren und die Besucher für weitere Besuche zu gewinnen. Dabei geht es auch darum, die Stadt Mettmann im Standortwettbewerb zu den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z.B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln zu stärken. Dies soll zu einer Belebung der Innenstadt führen und die Stadt Mettmann wieder als attraktiver und lebenswerter Standort, auch insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, in Erscheinung treten lassen. Mit einer umfassenden Präsentation der Mettmanner Innenstadt soll der drohenden Verödung entgegengewirkt und Mettmann als Wohn- und Gewerbestandort aber auch für die kulturellen und sportlichen Einrichtungen wieder attraktiver werden.

**Abwägung:**

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Dabei wird nicht verkannt, dass das Gebot der Sonntagsruhe einen hohen Stellenwert hat. Dennoch besteht in der Stadt Mettmann eine besondere Situation, die es rechtfertigt, das mit der Veranstaltung samt der Sonntagsöffnung verfolgte Interesse an der Belebung der Innenstadt über den Schutz der Sonntagsruhe zu stellen. Wesentliche Faktoren sind die Standortnachteile, die durch den langen Umbauprozess entstanden sind und die Nähe zu einer Reihe von Oberzentren. Diese haben insgesamt zu einer Leerstandsentwicklung und einem beginnenden Trading-Down-Effekt geführt, der nicht hingenommen werden soll. Die Stadt Mettmann hat daher ein besonderes Interesse an der Belebung der Innenstadt, dem gegenüber dem verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der Sonntagsruhe der Vorrang eingeräumt wird.

**e) Nr. 5 - Überörtliche Sichtbarkeit der Kommune**

Schließlich wird mit der Öffnung der Verkaufsstellen auch das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW beschriebene Interesse verfolgt, die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen Einrichtungen zu steigern.

Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich die Stadt Mettmann in einem Standortwettbewerb mit den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z.B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln befindet, in dem es sich behaupten muss. Daher besteht ein besonderes Interesse daran, die überörtliche Sichtbarkeit zu erhöhen.

Die mit der Durchführung der Gesamtveranstaltung verbundene Sonntagsöffnung kommt insbesondere auch den kulturellen Einrichtungen der Stadt zugute. Das Neanderthal-Museum verzeichnet seine größten Besucherzahlen regelmäßig am Sonntag. So besuchten im Jahr 2017 durchschnittlich 817 Besucher das Museum an einem Sonntag (statistische Angaben des Museums vom 14.05.2018). Der Weinsommer, die Kunstmeile und das Platzkonzert werden im Verbund mit dem Verkaufsoffenen Sonntag eine große Zahl dieser Museumsbesucher im Anschluss an ihren Besuch in die Mettmanner Innenstadt locken. Nicht nur hierdurch wird die Innenstadt Mettmanns weit über die eigenen Stadtgrenzen hinaus einem Besucherkreis erschlossen, sondern auch durch die großen Werbemaßnahmen für den Weinsommer im Umland mit über 150 Plakaten und 5.000 Festivalführern, wovon mehr als 2.500 Stück in den umliegenden Kommunen verteilt werden, wird die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt deutlich erhöht.

Die Veranstaltungen sowie der Verkaufsoffene Sonntag unterstützen darüber hinaus auch die Bemühungen der städtischen Wirtschaftsförderung, Unternehmen, die bisher nicht in Mettmann angesiedelt sind, zu einem Umzug zu bewegen. Unternehmen achten bei einer Unternehmensverlagerung in Zeiten des demographischen Wandels verstärkt auch auf ein familienfreundliches Umfeld für Mitarbeiter. Dazu zählt neben einem umfassenden Schulangebot und medizinischer Versorgung auch ein vitales und abwechslungsreiches Lebensumfeld. Mit den Veranstaltungen und dem Verkaufsoffenen Sonntag wird das Angebot in Mettmann so auch den potentiell ansiedlungsinteressierten Unternehmern präsentiert. Auch dies steigert die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt.

#### Abwägung:

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Dabei wird nicht verkannt, dass das Gebot der Sonntagsruhe einen hohen Stellenwert hat. Dennoch sprechen im vorliegenden Fall besondere Gründe für die Sonntagsöffnung. Die Stadt befindet sich in einem Standortwettbewerb mit den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z.B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln, in dem sie sich behaupten muss. Sie hat daher ein überdurchschnittlich hohes Interesse daran, die überörtliche Sichtbarkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW zu erhöhen. Dem so beschriebenen Interesse wird gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe der Vorrang eingeräumt.

#### f) Gesamtabwägung

**Im vorliegenden Fall ist jedes einzelne der dargelegten öffentlichen Interessen dazu geeignet, die Sonntagsöffnung zu tragen, weil alle aufgezeigten Interessen schon bei einer isolierten Betrachtung dem Gebot der Sonntagsruhe überwiegen. Es kommt jedoch hinzu, dass nicht nur ein einzelnes öffentliches Interesse verfolgt wird, sondern alle in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW genannten Regelbeispiele eingreifen. Die Kumulation der öffentlichen Interessen führt zu einem besonders deutlichen Überwiegen der für die Sonntagsöffnung sprechenden Belange gegenüber dem Gebot der Sonntagsruhe.**

**Hervorzuheben ist dabei nochmals der Veranstaltungsbezug und die damit einhergehende werktägliche Prägung des betroffenen Bereichs, die die Sonntagsöffnung als reinen Annex erscheinen lässt. Da das Gebot der Sonntagsruhe aus diesem Grund ohnehin nur noch eine eingeschränkte Wirkung entfalten kann, überwiegend zugleich auch die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 LÖG NRW aufgeführten Interessen im vorliegenden Fall besonders deutlich.**

**Hinzu kommt zudem, dass in Mettmann ein nicht unerheblicher Teil der Einzelhandelsgeschäfte aus inhabergeführten Geschäften besteht, bei denen die Inhaber an den Verkaufsoffenen Sonntagen zumeist selbst im Laden stehen. Dies kommt dem Interesse der Arbeitnehmer an einem arbeitsfreien Sonntag entgegen und verringert gleichsam das Gewicht dieses Belangs.**

**Das Gewicht der einzelnen öffentlichen Interessen und die hinzukommende Kumulation ist auch der Grund dafür, dass von Sortimentsbeschränkungen abgesehen wird. Die Stadt hat derartige Beschränkungen erwogen, sich aber in der Abwägung dagegen entschieden. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass Sortimentseinschränkungen zwar ein Weg sind, mit dem das Gewicht der gegen die Sonntagsöffnung sprechenden Belange verringert werden kann. Zwingend erforderlich sind sie allerdings nicht. Im vorliegenden Fall vermitteln bereits die drei Teilveranstaltungen eine thematische Breite, die Sortimentseinschränkungen nicht naheliegend erscheinen lassen. Fasst man die Teilveranstaltungen zusammen, so hat die Gesamtveranstaltung eine Dimension und Größe, die ebenfalls gegen Sortimentseinschränkungen spricht. Hinzu kommt noch, dass nicht nur das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW konkretisierte Interesse verfolgt wird, sondern auch die übrigen in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG verfolgten Interessen. Das angemessene Verhältnis zwischen den verfolgten öffentlichen Interessen und dem Gebot der Sonntagsruhe wird stattdessen durch die räumlichen Beschränkungen in hinreichender Weise Rechnung getragen. Von weiteren Beschränkungen durch eine Einschränkung der betroffenen Sortimente wird bewusst Abstand genommen.**

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag des Mettmann Impulse e.V. und der Königshofgalerie lediglich die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags beinhaltet, obwohl bis zu acht Verkaufsoffene Sonn- bzw. Feiertage im Jahr zugelassen werden könnten. Rückblickend auf die Jahre 2015, 2016 und 2017 wurde das Kontingent an möglichen verkaufsoffenen Sonntagen nie ausgeschöpft. In der Vergangenheit wurden maximal zwei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr per Rechtsverordnung festgesetzt. Dies geschah auch immer im Zusammenhang mit größeren Veranstaltungen in der Innenstadt, bei denen eine hohe Besucherzahl zu erwarten war und auch verzeichnet werden konnte.

In der zu treffenden Gesamtabwägung wird daher den mit der Sonntagsöffnung verfolgten Interessen gegenüber dem Gebot der Sonntagsruhe der Vorzug gegeben.

#### Anlagen

- Anträge der Werbegemeinschaften Mettmann Impulse e.V. und der ILG Centermanagement GmbH
- Bisher eingegangenen Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen nach § 6 LÖG NRW
- Lageplan der Innenstadt mit graphischer Darstellung der Veranstaltungsflächen